

# RS Vwgh 1993/1/25 92/15/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §16 Abs1;  
EStG 1972 §2 Abs2;  
EStG 1972 §2 Abs3;  
EStG 1972 §27 Abs1 Z2;  
EStG 1972 §4 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/06 90/14/0132 2

## Stammrechtssatz

Veräußert der Abgabepflichtige eine stille Beteiligung, die zu hohen Werbungskostenüberschüssen geführt hat, so begibt er sich damit jeder Möglichkeit, Gesamtüberschüsse zu erzielen. Für die Einkunftsquelleigenschaft dieser stillen Beteiligung ist daher nicht entscheidend, ob die Erzielung eines Einnahmenüberschusses bei Fortsetzung des Gesellschaftsvertrages über einen längeren Zeitraum möglich gewesen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150023.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)